

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

- Angaben zum Produkt

COELAN® Bootsbeschichtung transparent glänzend - Handelsname:

- Artikelnummer: 6010-05000

- Bestimmungsgemäße Verwendung

des Stoffes / der Zubereitung

Beschichtung

- Hersteller/Lieferant: COELAN Flüssigkunststoffe GmbH & Co.KG

> Boschstrasse 14 - 16 D 48653 Coesfeld Tel.: +49 25 41 920 - 0 Fax: +49 25 41 920 400 labor@coelan.de

- Auskunftgebender Bereich: Gefahrstoffbeauftragter Klinische Toxikologie der - Notfallauskunft / Giftnotruf

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - KLINIKUM

Tel. Nr.: +49 (0)6131 / 23 24 66

2 Mögliche Gefahren

- Gefahrenbezeichnung:



Xi Reizend

- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der

letztgültigen Fassung. R 10 Entzündlich.

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R 43

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben. Nur für gewerbliche Anwender / Fachleute. Schutzhandschuh (EN374: Viton) bis 6 h

- Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch

Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

- GHS-Kennzeichnungselemente

- Prävention:



Warnung

2.6/3 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Warnung

3.4/1 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.1/3 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Behälter dicht verschlossen halten. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung

verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 1/10

Seite: 2/10



- Reaktion:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

(Fortsetzung von Seite 1)

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett). Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Bei Brand: Zum Löschen verwenden: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.

Kühl an einem gut belüfteten Ort aufgewahren. - Lagerung:

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / - Entsorgung:

nationalen/internationalen Vorschriften.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- Chemische Charakterisierung

- Beschreibung:	Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.			
- Gefährliche Inhaltsstoffe:				
	Aliphatisches Polyisocyanat Xi; R 43	25-50%		
040, 400,05,0	Warnung: (§) 3.4.S/1	40.050/		
CAS: 108-65-6 EINECS: 203-603-9		10-25%		
CAS: 53880-05-0	Warnung: ♠ 2.6/3; ♠ 3.3/2A Isophorondiisocyanat, homoplymer Xi; R 43 Warnung: ♠ 3.4.S/1	2,5-10%		
CAS: 64742-95-6 EINECS: 265-199-0	Solvent Naphtha leicht	2,5-10%		
CAS: 95-63-6 EINECS: 202-436-9	1,2,4-Trimethylbenzol Xn, Xi, N; R 10-20-36/37/38-51/53 Warnung: ♠ 2.6/3; ♠ 3.1.I/4, 3.2/2, 3.3/2A, 3.8/3 ♠ 4.1.C/2	2,5-10%		
CAS: 64742-82-1 EINECS: 265-185-4	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere T; R 45-65 Gefahr: 🗞 3.6/1B, 3.10/1	2,5-10%		
CAS: 108-67-8 EINECS: 203-604-4	Mesitylen Xi, № N; R 10-37-51/53 Warnung: ♠ 2.6/3; ↑ 3.8/3 4.1.C/2	0,5-2,5%		
(Fortsetzung auf Seite 3				



Seite: 3/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

	(Fortsetzun	g von Seite 2)
CAS: 103-65-1	Propylbenzol	< 0,5%
EINECS: 203-132-9	Xn, Xi, ₹ N; R 10-37-51/53-65	
	Gefahr: \lambda 3.10/1	
	Warnung: 🔥 2.6/3; 🕦 3.8/3	
	♠ 4.1.C/2	
CAS: 4098-71-9	3-Isocyanatmethyl-	< 0,5%
EINECS: 223-861-6	3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat	
	№ T, XI, W N; R 23-36/37/38-42/43-51/53	
	Gefahr: 🛞 3.1.I/3, 3.2/2, 3.3/2A, 3.4.S/1, 3.8/3; 🚯 3.4.R/1	
	♦ 4.1.C/2	
ELINCS: 400-830-7	Benzotriazol-Derivat	< 0,5%
	Xi, 👺 N; R 43-51/53	
	Warnung: (1) 3.4.S/1	
	♦ 4.1.C/2	
CAS: 41556-26-7	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-	< 0,5%
EINECS: 255-437-1	4-piperidinyl)sebacate	
	Xi, 💹 N; R 43-50/53	
	Warnung: <page-header> 4.1.C/1; 🕦 3.4.S/1; 2.6/4</page-header>	
- zusätzl. Hinweise:	Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.	

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

- nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.Bei bleibender

Hautreizung Arzt aufsuchen.

- nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser

abspülen und Arzt konsultieren.

- nach Verschlucken: Ärztlicher Behandlung zuführen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Geeignete Löschmittel: CO2, Sand, Löschpulver. Kein Wasser verwenden.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Löschmittel: Wasser.

- Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

- Umweltschutzmaßnahmen:



Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

(Fortsetzung von Seite 3)

Seite: 4/10

- Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder,

Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

7 Handhabung und Lagerung

- Handhabung:
- Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

- Gebinde immer vollständig anmischen!
- Persönliche Schutzausrüstung bei allen Arbeitsgängen tragen!
- Einwegmaterialien bevorzugen (Pinsel, Rollen, etc.)
- Reinigungsmittel für Arbeitsgeräte nur in begrenztem Umfang einsetzten niemals zur Körperreinigung verwenden!
- Gebinde: Handrührgerät mit stufenlos verstellbarer Rührgeschwindigkeit verwenden. Langsam anmischen, dabei Mischbehälter abdecken.
- Wird der Mischbehälter beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt, sprühdichte Schutzhose tragen.
- Beim Umtopfen sorgfältig und langsam umgießen, geeignete Handschuhe (Kap. 8) tragen.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:



Zündguellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Siehe Abschnitt 15

- Lagerung:

Siehe Abschnitt 15

- Anforderung an Lagerräume und

Behälter:

- Zusammenlagerungshinweise:

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Keine besonderen Anforderungen.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

- Empfohlene Lagertemperatur: +5°C/+30°C

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- Zusätzliche Hinweise zur

Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat

AGW (Deutschland) 270 mg/m³, 50 ml/m³

1(I);DFG, EU, Y

IOELV (EC) Kurzzeitwert: 550 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 275 mg/m³, 50 ml/m³

Haut

(Fortsetzung auf Seite 5)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

	(Fortsetzung von Seite 4)			
53880-05-0 Isophorondiisocyanat, homoplymer				
MAK (Deutschland)	Kurzzeitwert: 0,92 mg/m³			
	0,1 ppm			
95-63-6 1,2,4-Trimethylbenzol				
AGW (Deutschland)	100 mg/m³, 20 ml/m³			
	2(II);DFG, EU, Y			
IOELV (EC)	100 mg/m³, 20 ml/m³			
108-67-8 Mesitylen				
AGW (Deutschland)	100 mg/m³, 20 ml/m³			
	2(II);DFG, EU, Y			
IOELV (EC)	100 mg/m³, 20 ml/m³			
4098-71-9 3-Isocyanatmethyl-				
3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat				
AGW (Deutschland)	0,046 mg/m³, 0,005 ml/m³			
	1;=2=(I);DFG, 12, Sa			
- Zusätzliche Hinwei	Als Grundlage dienten die hei der Erstellung gültigen Listen			

- Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- Persönliche Schutzausrüstung:

- Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

HINWEIS: pH-neutrale Hautreinigung und Hautpflege empfehlenswert

- Atemschutz:

Atemschutz bei hohen Konzentrationen!

Tragezeitbegrenzungen nach §9 (3) GefStoffV in Verbindung mit BGR 190 beachten.

Filter A/P2

Bei guter Raumbelüftung oder im Aussenbereich nicht erforderlich.

Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

- Handschutz:

Schutzhandschuhe:

- Handschuhmaterial

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Fluorkautschuk (Viton)

(Fortsetzung auf Seite 6)

CD-

Seite: 5/10

Seite: 6/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

(Fortsetzung von Seite 5)

Bei Vollkontakt sollten Sie Handschuhe aus VITON mit einer Schichtdicke von ca. 0,7 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen bei bis zu 480 min.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen beispielweise

KCL VITOJECT - 0,7 mm

(Kächele-Cama-Latex GmbH - Art.-Nr. 890 - http://www.kcl.de/kcl/katalog/ index.html).

Die oben genannten Durchbruchszeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten

Handschuhen wenden (beispielsweise KCL GmbH, 36124 Eichenzell / Tel. +49 6659-87300 / Fax: +49 6659-87155 / vertrieb @KCL.de)

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 %

der Durchbruchzeit entspricht empfohlen. HINWEIS: Regelmäßiger Wechsel von Schutzhandschuhen ist notwendig mehrmaliger Gebrauch oftmals nicht möglich.

- Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet: Nitrilkautschuk

- Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille.

Korbbrille.

- Körperschutz: - Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen,

auch bei heißem Wetter, vermeiden.

- Abhängig von der Verarbeitung: Sprühdichte Hosen oder sprühdichte

Arbeitsanzüge verwenden

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

Form: flüssig

gemäß Produktbezeichnung Farbe:

Geruch: charakteristisch

- Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt Siedepunkt/Siedebereich: > 155°C

- Flammpunkt: 52°C

- Zündtemperatur: 315°C

- Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 19.05.2009 überarbeitet am: 19.05.2009

(Fortsetzung von Seite 6)

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung

explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

- Explosionsgrenzen:

 untere:
 1,5 Vol %

 obere:
 10,8 Vol %

- **Dampfdruck bei 20°C:** 3,4 hPa

- **Dichte bei 20°C:** 1,01 g/cm³

- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

- Viskosität:

kinematisch bei 20°C: 81 s (ISO 6 mm)

10 Stabilität und Reaktivität

- Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Toxikologische Angaben

- Akute Toxizität:

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

64742-95-6 Solvent Naphtha leicht

Oral LD50 2000 mg/kg (RATTUS - Ratte)
Dermal LD50 2000 mg/kg (RATTUS - Ratte)
Inhalativ LC50/4 h 5 mg/l (RATTUS - Ratte)

- Primäre Reizwirkung:

- an der Haut: Keine Reizwirkung- am Auge: Keine Reizwirkung

- **Sensibilisierung:** Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich

- Zusätzliche toxikologische

Hinweise: Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen

Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung

folgende Gefahren auf:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens nach Anhang B der Chemikalienverordnung in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Reizend

- **Sensibilisierung** Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

12 Umweltspezifische Angaben

- Ökotoxische Wirkungen:

- Bemerkung: Schädlich für Fische.

- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse: 1 (D) - schwach wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

(Fortsetzung von Seite 7)

schädlich für Wasserorganismen

13 Hinweise zur Entsorgung

- Produkt:

- Empfehlung: Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach

Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde nach Verfestigung

zusammen mit Hausmüll abgelagert werden.

- **Abfallschlüsselnummer**: Siehe EAK

- Europäischer Abfallkatalog

08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

- Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

- Bemerkungen: Kein Gut der Klasse 3 gemäß 2.2.3.1.5 ADR und 2.3.2.5 IMDG-Code

ADR: Verpackung > 450 I = UN 1263 - 3 (F1) - FARBZUSATZSTOFFE,

entzündlich

IMDG: Verpackung > 30 I = UN 1263 - 3 (F1) - PAINT RELATED MATERIAL,

flammable

Außerhalb ADR / IMDG = UN 1263 - 3 (F1) - PAINT RELATED MATERIAL,

flammable

- Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

- Marine pollutant: Nein

- Bemerkungen: Kein Gut der Klasse 3 gemäß 2.2.3.1.5 ADR und 2.3.2.5 IMDG-Code

ADR: Verpackung > 450 I = UN 1263 - 3 (F1) - FARBZUSATZSTOFFE,

entzündlich

IMDG: Verpackung > 30 I = UN 1263 - 3 (F1) - PAINT RELATED MATERIAL,

flammable

Außerhalb ADR / IMDG = UN 1263 - 3 (F1) - PAINT RELATED MATERIAL,

flammable

- Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR



 - ICAO/IATA Klasse:
 3

 - UN/ID Nummer:
 1263

 - Label
 3

 - Verpackungsgruppe:
 |||

- Richtiger Technischer Name: PAINT RELATED MATERIAL

- Transport/weitere Angaben: -

C D



Seite: 9/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

(Fortsetzung von Seite 8)

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

- Kennzeichnung nach EWG-

Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

- Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktos:

Produktes:



Xi Reizend

- Gefahrbestimmende Komponenten

zur Etikettierung: Solvent Naphtha leicht

Isophorondiisocyanat, homoplymer

- **R-Sätze:** 10 Entzündlich.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

- **S-Sätze:** 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom

Hersteller anzugeben).

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

- Besondere Kennzeichnung

bestimmter Zubereitungen: Nur für gewerbliche Anwender / Fachleute.

Schutzhandschuh (EN374: Viton) bis 6 h

- Nationale Vorschriften:

- Hinweise zur

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

- Klassifizierung nach VbF: nicht mehr gültig - siehe BetrSichV

- Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV): Entzündlich

- Klasse Anteil in %

- Wassergefährdungsklasse: WGK: 1 (D) schwach wassergefährdend.

- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- Lagerung Getrennt von Lebensmitteln lagern.

- VOC und MAL

- **VOC-EU [g/l]** 302,0 g/l - **VOC-EU [%]** 28,60 %

- **VOC-USA [g/l]** 302,0 g/l / 2,52 lb/gl

- **MAL** 5-6

С



Seite: 10/10

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

(Fortsetzung von Seite 9)

16 Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen zur vorangegangenen Version sind mit "*" am linken Rand gekennzeichnet. Das neue Sicherheitsdatenblatt ersetzt die vorangegangene Version, die hiermit ungültig ist.

Bolovento B Cötze	10	Entzündlich.
- Relevante R-Sätze	10	Entzunalich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Giftig beim Einatmen.

36 Reizt die Augen.

36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

37 Reizt die Atmungsorgane.

42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

45 Kann Krebs erzeugen.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden

verursachen.

- Datenblatt ausstellender Bereich:

- Ihr Ansprechpartner: Gefahrstoffbeauftragter
- Forschung und Entwicklung

labor@coelan.de

- Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible

liquids, Austria)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

- * Daten gegenüber der Vorversion geändert

CD